

Auszug aus dem geplanten Verordnungstext der §§ 17 und 18 der Eindämmungsverordnung

**§ 17
Schulen**

[...]

(6) Ab dem 4. Januar 2021 gilt für die Notbetreuung der ersten bis vierten Jahrgangsstufe während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule § 18 Absatz 5 und 6 entsprechend.

**§ 18
Horteinrichtungen**

(1) In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

(2) In Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter dürfen Kinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

(3) Für Sportangebote, das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(4) Ab dem 4. Januar 2021 ist der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen auch alle Angebote nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(5) Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde

Begründung

Zu § 17 Absatz 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung des § 18 Absatz 4. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über das Vorliegen des Anspruchs auf Notbetreuung.

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung wird geregelt, dass Besucherinnen und Besucher von Horteinrichtungen auch in deren Außenbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Zu den Besucherinnen und Besuchern gehören auch die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.

Zu Absatz 5:

Da ab dem 4. Januar 2021 der Präsenzunterricht insgesamt eingeschränkt wird, sollen im Gleichklang mit dieser Einschränkung im Schulbereich auch die Hortangebote geschlossen werden. Es gilt dann eine Notbetreuung in den Horten, Hortbereichen altersgemischter Einrichtungen und in Kindertagespflegestellen, in denen schulpflichtige Kinder betreut werden. Dies gilt für alle Trägerformen und Angebote, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Die Absätze 5 bis 7 regeln in Anlehnung an die Rechtslage im Mai 2020 die Notbetreuung.

In Absatz 5 wird die Notbetreuung geregelt. Es gibt zwei Anspruchstatbestände. Die Modifizierungen spiegeln den notwendigen Infektionsschutz wieder.

Außerdem sind die kritischen Infrastrukturbereiche (einschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr) aufgelistet, für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit insoweit gleichlautenden Allgemeinverfügungen bereits bisher die Notbetreuung eingerichtet war. Klarstellend wird in Nummer 5 die Rechtspflege als kritischer Infrastrukturbereich aufgenommen. Dem Bereich der Rechtspflege ist auch die Tätigkeit der ehrenamtlich und beruflichen tätigen Betreuerinnen und Betreuer zuzuordnen. Es wird klargestellt, dass die Notbetreuung nur dann möglich ist, wenn auch beide Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Davon abweichend besteht auch ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dies gilt gleichermaßen für die Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe. Zugelassener Unterricht im Sinne von § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 9 ist sowohl der Präsenz- als auch der Distanzunterricht.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 steht die Bewilligung einer Notbetreuung auf Antrag der Sorgeberechtigten im gebundenen Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Regelungen dieser Verordnung sind bei der Ermessensausübung zu beachten, insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes für die Kinder, Eltern und die Fachkräfte, was u. a. zu einer Begrenzung der Platzkapazitäten in den Kitas führen kann. Für die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notbetreuung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften zuständig. Sie sind Träger der örtlichen Jugendhilfe. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes geschlossen worden, wonach kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden sich verpflichtet haben, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung durchzuführen, kann der Landkreis die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notfallbetreuung weiter übertragen. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Übertragung der Entscheidung auf die freien Träger von Kindertagesstätten ausgeschlossen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 bestimmt, dass eine Hortbetreuung auch in Schulgebäuden stattfinden kann. Ist eine Nutzung von Schulräumen oder anderen öffentlichen Räumen für eine Hortbetreuung notwendig, ist hierfür keine ergänzende Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, wenn der Brandschutz gewährleistet und die Hygieneanforderung erfüllt sind. Dies ist Vorort vor Nutzung der Räume zu klären. Die Nutzung dieser Räume, die über die erteilte Betriebserlaubnis hinausgehen ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.